

# BGer 7B.7/2002 vom 19. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.7\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.7_2002)

FR: TF 7B.7/2002 du 19 décembre 2001

IT: TF 7B.7/2002 del 19 dicembre 2001

## Volltext

[AZA 0/2]

7B.7/2002/bnm

## SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

\*\*\*\*\*

22. Februar 2002

Es wirken mit: Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der  
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, Bundesrichterin Escher,  
Bundesrichter Meyer und Gerichtsschreiber Levante.

-----

In Sachen

A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,

gegen

den Entscheid vom 19. Dezember 2001 der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und  
Konkurssachen für den Kanton Bern,

betreffend

Lohnpfändung; Existenzminimum,

wird festgestellt und in Erwägung gezogen:

1.- Das Betreibungs- und Konkursamt Z. \_\_\_\_\_ vollzog in der gegen A. \_\_\_\_\_  
laufenden Betreuung Nr. x am 24. August 2001 die Pfändung; pfändbare Vermögenswerte  
waren nicht vorhanden. Am 27. September 2001 verfügte das Betreibungsamt gestützt auf  
die Existenzminimumsberechnung vom gleichen Tag eine Lohnpfändung von Fr.  
400.--/Monat. Gegen diese Verfügung erhob A. \_\_\_\_\_ Beschwerde, welche die  
Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern mit Entscheid  
vom 19. Dezember 2001 abwies.

A. \_\_\_\_\_ hat den Entscheid der Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschrift vom 4. Januar  
2002 (rechtzeitig) an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts  
weitergezogen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Weitere  
Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

2.- Der Beschwerdeführer verlangt im Wesentlichen, es seien in der Existenzminimumsberechnung krankheitsbedingte Mehrkosten als Zuschlag zum Grundnotbedarf zu berücksichtigen; sodann beantragt er sinngemäss einen höheren als den gewährten Zuschlag von Fr. 80.--/Monat für Fahrten an den Arbeitsplatz mit dem Auto, das als solches (gemäss Pfändungsprotokoll vom 24. August 2001) nicht gepfändet wurde.

In der Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer müssen indessen Rechtsbegehren, die auf einen Geldbetrag lauten, beziffert werden; der Beschwerdeführer kann sich nicht darauf beschränken, das Bundesgericht (sinngemäss) um Festsetzung des verlangten Betrages zu ersuchen. Da der Beschwerdeführer seine Rechtsbegehren nicht beziffert, kann auf seine Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden ( Art. 79 Abs. 1 OG ; BGE 121 III 390 E. 1). Soweit der Beschwerdeführer der Aufsichtsbehörde im Übrigen vorwirft, bei der Existenzminimumsberechnung kein ärztliches Fachwissen beigezogen zu haben, ist sein Einwand unbehelflich: In der Beschwerdeschrift ist darzulegen, inwiefern Bundesrechtssätze durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind ( Art. 79 Abs. 1 OG ).

Der Beschwerdeführer legt indessen weder dar, inwiefern die Aufsichtsbehörde den rechtserheblichen Sachverhalt nicht festgestellt habe ( Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ), noch setzt er auseinander, inwiefern sie das bei der Festsetzung des pfändbaren Einkommens eingeräumte Ermessen missbraucht habe ( Art. 93 u. Art. 19 Abs. 1 SchKG ). Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

Demnach erkennt

die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

---

1.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungs- und Konkursamt Z.\_\_\_\_\_ und der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern schriftlich mitgeteilt.

---

Lausanne, 22. Februar 2002

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.